

Hafenordnung des Segelclubs Füssen-Forggensee

Die Hafenordnung regelt die Nutzung von Clubgelände, Clubhaus, Landliegeplätzen und Hafenanlage des Segelclubs Füssen Forggensee (SCFF)

- Das **Clubgelände** dient ausschließlich der Ausübung des Segelsports, vereinsinterner Geselligkeiten und der Förderung des Jugendsegelns. Es ist die Aufgabe jedes Mitglieds, sämtliche Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.
 - Die Vorstandschaft des SCFF stellt während der Segelsaison wenn möglich einen Hafenmeister ein, der gemäß eines Aufgabenkatalogs einen wesentlichen Teil der operativen Aufgaben übernimmt.
 - Den Anordnungen der Vorstandschaft und des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Clubeigene Geräte und Anlagen - insbesondere die Motorboote - dürfen nur mit dem Einverständnis der Vorstandschaft oder ggf. des Hafenmeisters genutzt werden.
 - Eltern haben ihre Kinder ausreichend zu beaufsichtigen.
 - Das Mitbringen von Gästen ist grundsätzlich gestattet, aber auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Gäste bei Bedarf auf die Hafenordnung hinzuweisen. Für die Regattagäste sind die jeweiligen Klassen-Obmänner verantwortlich.
 - Hunde sind auf dem Clubgelände dauernd an der Leine zu halten.
 - Mitglieder können beim Hafenmeister gegen eine Nutzungsgebühr Clubschlüssel entleihen.
 - Das Clubgelände darf nur zur Anfahrt, Abfahrt und Ausrüstung der Boote mit dem Auto befahren werden.
 - Die Schranken der Club- und der Parkplatzeinfahrt sind sofort nach der Ein- / Ausfahrt wieder zu schließen. Der Clubschlüssel sperrt beide Schranken.
 - Autos, Wohnmobile o.ä. dürfen nur auf den beiden Parkplätzen nördlich und südlich der Zufahrt geparkt werden. Dies gilt auch nachts und für sämtliche Regattateilnehmer. Für Übernachtungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
-
- Die verfügbaren **Land- und Wasserliegeplätze** werden jährlich von der Vorstandschaft verteilt und den Bootseignern durch den Takelmeister zugewiesen. Veränderungen an den vom SCFF zur Verfügung gestellten Anlagen sind untersagt.
 - Das Recht zur Nutzung eines Liegeplatzes ist persönlich und somit nicht übertragbar.
 - Das Belegen der Boote muß seemännischen Grundsätzen entsprechen; insbesondere ist immer zu berücksichtigen, daß der Forggensee ein Stausee ist. Für Schäden an den Anlagen werden die jeweiligen Verursacher haftbar gemacht. Für Schäden an den Booten übernimmt der SCFF keine Haftung.
 - Schiffsbewegungen im Hafenbecken unter Segeln sind verboten, ausser sie dienen dem Ein- und Auslaufen. Schiffsbewegungen unter Motor sind in Bezug auf Lautstärke und zurückgelegte Distanz auf ein Minimum zu begrenzen.
 - Die Nordmole dient im nicht abgegrenzten Teil als Landliegeplatz für auswärtige Regattateilnehmer. Schiffe von Regattateilnehmern dürfen längstens eine Woche vor und nach der Regatta kostenfrei auf dem Clubgelände verbleiben. Darüber hinaus müssen die üblichen Gebühren bezahlt werden. Dies gilt auch für Wasserlieger. Ein unbeaufsichtigtes Verbleiben eines Gastschiffes ist grundsätzlich dem Hafenmeister anzuzeigen.
 - Das Lagern und Transportieren von Surfbrettern ist Nichtmitgliedern auf den Grundstücken des SCFF untersagt. Clubmitglieder, die ein Surfbrett besitzen, haben dieses ausschließlich an einem vom Takelmeister zugewiesenen Platz zu lagern.

- Die Nutzung der **Krananlage** erfolgt auf Gefahr und Haftung des Nutzers. Vom SCFF autorisierte Personen handeln nur im Auftrag des Nutzers.
 - Die max. zulässige Tragkraft der Anlage von 1800 kg darf keinesfalls überschritten werden; ein Hinweisschild an der Krananlage informiert den Nutzer darüber.
 - Bei der Benutzung der Hebegurte sind diese miteinander zu verbinden.
 - Das Schiff ist während des Kranens mit geführter Vor- und Achterleine gegen unkontrollierte Bewegungen zu sichern.
 - Im Schwenkbereich des Krans ist der Aufenthalt von Personen gänzlich untersagt.
 - Arbeiten dürfen nur am seemännisch korrekt aufgepalten Schiff vorgenommen werden.
-
- Das **Clubhaus**, insbesondere Toiletten, Duschen und Umkleieräume sind pfleglichst zu behandeln und nach (zweckgebundenem!) Gebrauch stets in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Persönliches Eigentum ist nur in den mietbaren Spindschränken aufzubewahren.
 - Alle vom SCFF zur Verfügung gestellten Kasinoeinrichtungen (Herd, Spüle, Geschirr, Tische, Kaffeemaschine, Besteck, Grill usw.) sind nach Gebrauch zu säubern und aufzuräumen. Die Nutzung der Kasinoeinrichtungen ist unter Umständen, z.B. während Regattaveranstaltungen, nur eingeschränkt möglich!
 - Zutritt zum Geschäftszimmer haben nur Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte.
 - Der Geräteraum dient zur Aufbewahrung von namentlich gekennzeichnetem Segelzubehör (nur!) in den eigens dafür angebrachten Regalen für die einzelnen Bootsklassen. Surfbretter und -zubehör dürfen dort keinesfalls gelagert werden. Für Sonnenliegen wird ausschließlich während der Segelsaison ein begrenzter Platz zur Verfügung gestellt. Außenborder, Benzintanks u. sperrige Gegenstände dürfen im Geräteraum nicht abgestellt werden.
-
- Jeder Bootseigner hat eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** für sein(e) Boot(e) abzuschließen und dies vor Beginn der Segelsaison beim Hafenmeister durch Unterschrift zu bestätigen.
 - Der SCFF haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, auch nicht für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.
-
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Abfall **umweltschonend** zu entsorgen. Dafür sind im Clubgelände Müll- und Wertstofftonnen aufgestellt. Der eingeschränkten Kapazität wegen soll Abfall weitestgehend vermieden bzw. nach Hause mitgenommen werden.
 - Es ist ausdrücklich verboten, Unterwasserschiffe im Clubgelände abzuschleifen, zu reinigen, abzuspitzen und zu waschen.
 - Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Booten sind stets so durchzuführen, daß keine umweltschädlichen Substanzen (Kraftstoff, Motoröl, Frostschutzmittel, GFK, etc.) in das Wasser bzw. das Erdreich gelangen.

Die SCFF Vorstandschaft